



Sitzungsvorlage 2020/194

Verfasser:
Büro Oberbürgermeister, Sandra Wirthensohn

Stand: 06.07.2020

Beteiligung:

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	23.07.2020	öffentlich
---	------------	------------

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter für die Jahre 2021 und 2022

Beschlussvorschlag:

1. Zum Verbandsvorsitzenden für die Jahre 2021 und 2022 wird Oberbürgermeister Ewald, Weingarten, gewählt
2. Zum ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird Oberbürgermeister Dr. Rapp, Ravensburg, gewählt.
3. Zur zweiten Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden wird Bürgermeisterin Rürup, Baintdt, gewählt.
4. Die jeweilige Amtszeit beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.

Sachverhalt:

Nach § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung werden der Verbandsvorsitzende sowie dessen erste und zweite Stellvertretung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorsitzenden Oberbürgermeister Dr. Rapp, Ravensburg, des ersten Stellvertreters Oberbürgermeister Ewald, Weingarten, und des zweiten Stellvertreters Bürgermeister Binder, Baienfurt, endet am 31.12.2020.

Als Verbandsvorsitzender wird Oberbürgermeister Markus Ewald, Weingarten, vorgeschlagen.

Als erster Stellvertreter wird Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp, Ravensburg, vorgeschlagen, als zweite Stellvertreterin Bürgermeisterin Simone Rürup, Baidt.

Seit Bestehen des Verbandes (ausgenommen die Jahre 1974, 1975 und 1992) wechseln sich die Oberbürgermeister der Großen Kreisstädte im Verbandsvorsitz bzw. als Stellvertreter alle zwei Jahre ab. Zweite Stellvertreter waren:

Jahr	Gemeinde	Bürgermeister
1992	Baienfurt	Wiedemann
1993/1994	Berg	Winter
1995/1996	Baienfurt	Wiedemann
1997/1998	Baidt	Schaz
1999/2000	Berg	Grieb
2001/2002	Baienfurt	Wiedemann
2003/2004	Baidt	Buermann (Schaz bis 19.02.03)
2005/2006	Berg	Grieb
2007/2008	Baienfurt	Wiedemann
2009/2010	Baidt	Buermann
2011/2012	Berg	Grieb
2013/2014	Baienfurt	Binder (Wiedemann bis 01.12.13)
2015/2016	Baidt	Buermann
2017/2018	Berg	Grieb
2019/2020	Baienfurt	Binder

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 7 GemO durch Mehrheitswahl gewählt. Für diese Wahl gilt auch die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), wonach "die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können".

Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (entsprechend dem Gebot der einheitlichen Stimmabgabe kann diesen Widerspruch nur der Stimmführer erklären). Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter, werden in je einem getrennten Wahlgang gewählt.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Keine